

**NEWSLINE**

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

**INHALT**

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM DEZEMBER 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## BUNDESMINISTER BRUNNER KÜNDIGT KEST-BEHALTEFRIST AN

*Der Bundesminister für Finanzen hat vor Kurzem bekräftigt, dass die Einführung einer KEST-Behaltefrist geplant ist. Von Seiten der Bundessparte wird diese Maßnahme schon lange gefordert, zuletzt wurden die Bemühungen zur Überzeugung der Entscheidungsträger von einer KEST-Behaltefrist auch nochmals im Lichte des Kapitalbedarfs für die Klimatransformation intensiviert. Die Bundessparte betont schon lange, dass steuerlich zwischen kurzfristiger unterjähriger Spekulation und langfristiger Investition in Unternehmensanteile, Anleihen oder Investmentfonds differenziert werden soll. Langfristige Investition fördert die Kapitalmarktentwicklung und damit die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Österreich. Zudem wird damit dem (Alters-)Vorsorgeaspekt Rechnung getragen. Die Einführung einer KEST-Behaltefrist für „grüne“ Wertpapiere könnte zudem als Turbo für Klimaschutz-Investitionen wirken. Sie würde im Sinn der ökosozialen Marktwirtschaft grüne Finanzprodukte und den Kapitalmarkt stärken.*

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat in seiner Sitzung am 13. Dezember die OeNB ersucht **bindende Quoten gemäß § 23 h BWG für die private Immobilienkreditvergabe auszuarbeiten, mit der Intention, dass diese über eine FMA-Verordnung möglichst ab Mitte 2022 rechtlich verbindlich werden.** Das FMSG empfiehlt der FMA darüber hinaus den Antizyklischen Kapitalpuffer (AZKP) weiterhin bei 0% zu belassen.

Laut FMSG hat sich die Dynamik des Anstiegs der systemischen Risiken weiter fortgesetzt. Der Anteil der variabel verzinsten Immobilienkredite sei zwar in den letzten Jahren deutlich gesunken, ein großer Teil der privaten Kreditnehmer bleibe jedoch gegenüber kurzfristigen Zinsänderungen verwundbar. Ein großer Teil der neuvergebenen Wohnimmobilienkredite werde laut FMSG auch weiterhin mit überhöhten Schuldendienst- und Beleihungsquoten vergeben. Der FMSG-Empfehlung zur nachhaltigen Hypothekarkreditvergabe aus 2018 werde nicht in ausreichendem Ausmaß entsprochen. Die konkrete FMSG-Empfehlung aus 2018 besagt, dass in der Regel private Wohnimmobilienfinanzierungen

- Eigenfinanzierungsanteile von mindestens 20%,
- Laufzeiten von höchstens 35 Jahren und
- Schuldendienstquoten von höchstens 30% bis 40% des Nettoeinkommens

aufzuweisen haben.

Laut Aufsicht würden mehr als die Hälfte der Immobilienfinanzierungen mit weniger als 20% Eigenmittel vergeben. Von Bankenseite wird darauf hingewiesen, dass hier die Beleihungsquote des § 23 h BWG eigentlich eine Besicherungsquote ist und mit der international gebräuchlichen LTV nicht vergleichbar ist. Banken tragen (schon aus Kostengründen gegenüber dem Kreditnehmer) die Hypothek nicht bis zum vollen Wert der Immobilie ein, sondern max. mit einer 130% Überdeckung des Kreditbetrages. Daher sind wohl die Eigenmittelanteile bei den Wohnimmobilienkrediten höher, als dies das VERA-H-Meldewesen widerspiegelt.

### Position der Bundessparte

Die Bundessparte setzt sich dafür ein, dass die vorliegenden Daten entsprechend gewürdigt werden (Beleihungsquote iS einer Besicherungsquote vs. LTV), um der Realität entsprechende Schlüsse ziehen zu können. Zu bedenken ist auch, dass die VERA-Melde-VO alle Finanzierungen mit dem Zweck „Wohnen“ abfragt und nicht ausschließlich den Erwerb von Wohnraum. Dieser Aspekt führt u.a. dazu, dass auch Umschuldungen, Renovierungen bzw. die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen gemeldet werden. Diese Geschäfte sind jedoch vom Scope der FMSG-Empfehlungen nicht umfasst.

Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

Die Preisentwicklung am Immobilienmarkt wird sich durch Restriktionen in der Kreditvergabe an Konsumenten nur wenig beeinflussen lassen, vielmehr werden dadurch mehr Menschen in (meist nicht geförderte) Mieten gedrängt, ohne die Möglichkeit zum Eigentumserwerb zu haben. Die Wohneinheiten werden ohnehin gebaut, weil genug Liquidität im Markt vorhanden ist, die eine sichere Veranlagung auch zu niedrigeren Renditen sucht. Daher sollte es staatlicherseits Incentives zum Eigentumserwerb geben (wie im Regierungsprogramm vorgesehen) und keine Restriktionen, die zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Darüber hinaus ist der Anteil des Bestands der privaten Wohnimmobilienfinanzierung an den gesamten Aktiva der österreichischen Banken im Vergleich zu anderen Ländern geringer.

Die Preise steigen aufgrund der hohen Investorennachfrage, aber auch aufgrund der Steigerung der Bodenpreise, Lieferengpässen, Materialengpässen und steigenden behördlichen Anforderungen sowie zusätzlichen Kosten durch Nachhaltigkeitsanforderungen. Dieser Preisanstieg ist nicht von der Kreditvergabe der Banken verursacht und somit ist die Kreditwirtschaft nur bedingt in der Lage, diese Entwicklung zu beeinflussen.

Immobilienwerb von Konsumenten als Spekulationsobjekt wird effektiv durch die Immobilienertragsteuer (ImmoEst), die hohen Nebengebühren, wie Grundbuchsgebühren, als auch durch die gesetzlichen Anforderungen im HIKrG eingeschränkt und so sind Immobilienkäufe Privater zu Spekulationszwecken nicht nachhaltig als Preistreiber einzustufen. *Bereits jetzt ist eine sehr strenge Bonitätsprüfung vorzunehmen. Die Rückführung muss immer aus dem laufenden Einkommen (ohne Sicherheitenverwertung) darstellbar sein. Aus den genannten Gründen ist die derzeitige Situation auch nicht mit historischen Immobilienblasen wie der Subprime-Krise in den USA 2008 vergleichbar. Dazu kommt: Der Anteil an Fixzinsvolumen im Neugeschäft ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Zwei Drittel der Neukredite im Privatimmobilienbereich sind bereits fixverzinst. Bei variablen Zinskonditionen wird das Zinsänderungsrisiko von den Banken mit fiktiven Zinssätzen von 2,5% bis 4,5% p.a. berechnet (ohne explizite regulatorische Vorgabe).* Auch die Banken sehen in Zinsbindungen Vorteile für sich und den Kunden. Dies würde den Kunden und den Banken Sicherheit geben. Dem steht aber die in Europa einzigartige Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung bei Kündigung von Fixzinskrediten durch Private entgegen, da diese Quasi-Gratisoption zum jederzeitigen Ausstieg aus Fixzinsdarlehen nicht absicherbar ist, und daher das Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiko der Banken, welches die Aufsicht niedrig halten möchte, erhöht.

Die Banken sollten auch weiterhin in der Lage sein, den Menschen Kredite zur Verfügung stellen zu können, um auch künftig noch leistbares Wohnen für die österreichische Bevölkerung zu ermöglichen. *In Deutschland sind aus den genannten Gründen derzeit keine regulatorischen Vorgaben bei der Einzelkreditvergabe geplant. In der Schweiz wurden hingegen bereits 2012 regulatorische Beschränkungen eingeführt, ohne dass ein Preisaufrtrieb verhindert werden konnte.*

*Falls die FMA erwartungsgemäß mit einer Verordnung regulierend eingreift, müssen die Spielräume im § 23h BWG genutzt werden, d.h. Ausnahmekontingente und ausreichende Flexibilität. Eine verbindliche Übernahme der derzeitigen FMSG-Empfehlung in eine FMA-Verordnung ist zu starr. Die Schuldentragfähigkeit (Schuldendienst) ist wesentlich wichtiger als der Eigenmittelanteil. Die 20%-Vorgabe ist in vielen Fällen zu starr, vor allem für junge Familien, wo oftmals auch weitere Sicherheiten aus dem Familienkreis vorhanden sind. Auch muss es eine Differenzierung in der Verordnung geben zwischen Eigennutzung und Vorsorgewohnung / Vermietungsobjekte. Weiters ist auch eine Differenzierung aufgrund regionaler Unterschiede wichtig; die Preisdynamik ist je nach Region unterschiedlich (ländlicher Raum / Ballungszentren). Schließlich muss es einen Unterschied machen, ob der Kredit fixverzinst ist oder variabel. Wenn der Kredit fixverzinst ist, dann sollten (bei niederen Einkommen) großzügigere Quoten gelten als bei variabel verzinsten Krediten.*

## **NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE**

Am 19. November wurde das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG), mit dem die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt wird, im Plenum des Nationalrates beschlossen. Über einen Abänderungsantrag in sogen. 2. Lesung konnten noch Verbesserungen dahingehend erreicht werden, dass das Zustimmungserfordernis für die Aufnahme des Kredites in den Deckungsstock nicht für den Bestand

gelten wird, sodass bestehende und neue Deckungsstöcke zusammengelegt werden dürfen, um hohe Kosten für doppeltes Rating und Deckungsstockführung zu vermeiden.

#### Wesentliche Inhalte des neuen PfandBG

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Das PfandBG umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen.
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf sind noch einige Verbesserungen gelungen. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Diskretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird erfreulicherweise beseitigt.
- Sehr kritisch ist die **neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme** (Aufnahme in den Deckungsstock). § 10 PfandBG normiert, dass künftig bei der Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. In Deutschland gilt diese Zustimmungspflicht des Konsumenten nicht. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies ist mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen sind, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Daher hatten wir im parlamentarischen Prozess noch eine Muster-Klausel im Gesetz gefordert, um Rechtssicherheit für Banken und KonsumentInnen sicherzustellen. Leider wurde auch diese Lösung von Seiten des Konsumentenschutzes abgelehnt.

## EBA RISK DASHBOARD Q3/2021

*Die EBA hat ihren vierteljährlichen Risk Dashboard veröffentlicht, basierend auf den Q3/2021 Zahlen. Der Bericht basiert auf den Meldedaten von 131 Banken und deckt 80% der EU-Bankenaktiva ab. Die Qualität der Aktiva hat sich weiter verbessert. Die Rentabilität hat sich auf einem Niveau stabilisiert, das über dem der Zeit vor der Pandemie liegt. Die Mehrheit der Banken erwartet einen Anstieg der operationellen Risiken, vor allem aufgrund erhöhter Cyber-Risiken.*

Die NPL-Quote sank auf 2,1% und die Stage-2-Ratio ging auf 8,7 % zurück. Die Eigenkapitalrendite (RoE) liegt bei 7,7% (höher als vor der Pandemie). Die Ergebnisse zeigen, dass etwa 50% der Banken ihre Eigenkapitalkosten decken, wobei mehr als 70 % der Banken eine Eigenkapitalrendite zwischen 8% und 12% veranschlagen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Omicron-bedingte Infektionswelle auf die Qualität der Assets und die Rentabilität auswirken wird.

Die CET 1-Quote betrug im 3. Quartal 2021 15,4%. Sie ging um 10 Basispunkte zurück, was auf einen leichten Rückgang des Kapitals in Verbindung mit einem leichten Anstieg der risikogewichteten Aktiva (RWA) zurückzuführen ist. Die CET 1-Quoten variieren jedoch erheblich zwischen den Banken. Die Leverage Ratio liegt unverändert bei 5,7 %.

Die NPL-Quote für Kredite an private Haushalte sank auf 2,5% (2,7% im Q2/2021) und für Kredite an Nicht-Finanzunternehmen auf 4,2% (4,4% im Q2/2021). Die Sektoren, die von den Covid-Maßnahmen am stärksten betroffen sind, weisen nach wie vor höhere NPL-Quoten auf, haben aber auch Verbesserungen zu verzeichnen. So sank die NPL-Quote im Bereich Beherbergungs- und Gaststättengewerbe um 20 BP auf 9,5% und im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung um 50 BP auf 7,7%. Der seit Beginn der Pandemie zu beobachtende Anstieg des Volumens notleidender Kredite kam bei rund 383 Mrd. EUR (2,0% der Gesamtkredite) zum Stillstand.

Das Kreditvolumen unter laufenden Moratorien ging weiter zurück. Das Volumen der Kredite unter bestehenden Moratorien belief sich auf 50 Mrd. EUR (rund 125 Mrd. EUR im Q2/2021). 23,9% und 4,9% der Kredite mit abgelaufenen Moratorien wurden als Stufe 2 bzw. als NPL gemeldet (24,5% und 4,7% im Q2/2021). Das Gesamtvolumen der Kredite unter öffentlichen Garantiesystemen (PGS) erreichte im 3. Quartal 378 Mrd. EUR und blieb damit gegenüber den letzten Quartalen unverändert. 20,1% von ihnen befanden sich in Stufe 2 und 2,4% wurden als NPL eingestuft (18,5% bzw. 2% im Q2/2021).

Auch geringe Wertabschreibungen wirkten sich positiv auf die Rentabilität aus, die höher ist als vor der Pandemie. Die Eigenkapitalrendite beträgt 7,7% (im Vgl. zu 2,5% in Q3/2020 und 6,6% in Q3/2019). Die Risikokosten lagen bei 0,47%, deutlich niedriger als im Vorjahreszeitraum (0,74%) und auf dem gleichen Niveau wie im Dezember 2019. Der Abwärtstrend der Nettozinsmarge (NIM) wurde gestoppt. Der Nettozinsertrag (NII) trägt nach wie vor am meisten zum Nettobetriebsergebnis der Banken bei (55,4 %), doch der Provisionsüberschuss nimmt an Bedeutung zu (31,9 %, gegenüber 30,2 % in Q3/2020 und 28,5 % in Q4/2019). Die Ergebnisse zeigen auch, dass der Anteil der Banken, die Unternehmen Negativzinsen in Rechnung stellen, weiter gestiegen ist (60 % gegenüber 55 % zuvor), während der Anteil der Banken, die Privathaushalten Negativzinsen in Rechnung stellen, mit rund 15 % stabil bleibt.

Die LCR lag nahezu unverändert bei 174,7 %. Der rückläufige Trend des Verhältnisses von Krediten zu Einlagen war ungebrochen und das Verhältnis lag bei 108,2 % (108,9 % in Q2 2021), was auf einen stärkeren Anstieg der Einlagen von Unternehmen und privaten Haushalten als bei Krediten zurückzuführen ist.

Eine Mehrheit der Banken erwartet eine Zunahme der operationellen Risiken. 90% sehen Cyberrisiken und Fragen der Datensicherheit und rund 40 % Verhaltensrisiken und rechtliche Risiken als Hauptgründe für den erwarteten Anstieg.

ESG-Faktoren werden im Risikomanagement bereits weitgehend berücksichtigt. 80 % der Banken berücksichtigen sie beim Kreditrisiko, während mehr als 70 % der Banken sie bei Reputations- und operationellen Risiken in Betracht ziehen. Die von den Banken am häufigsten verwendeten Messgrößen zur Bewertung ihrer Exponiertheit gegenüber klimabezogenen Risiken sind kohlenstoff- oder treibhausgasfinanzierte Emissionen und Umwelt-Scores/Ratings von Geschäftspartnern.

# BANKENAUF SICHT

## BASEL IV

Ende Oktober hat die EU-Kommission bekanntlich die Basel IV Umsetzungsvorschläge veröffentlicht. Das Paket besteht aus Vorschlägen für eine überarbeitete Eigenkapitalverordnung CRR, eine überarbeitete Eigenkapitalrichtlinie CRD sowie Änderungen bei der Abwicklungsrichtlinie BRRD im Zusammenhang mit MREL. Die Vorschläge betreffen sowohl den IRB-Ansatz als auch den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) sowie wesentliche Neuerungen beim Operationellen Risiko.

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen.

Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

### Wesentliche Eckpunkte

#### 1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

##### • Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandsschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

Die Bundessparte setzt sich weiterhin dafür ein, dass auch für neue strategische Unternehmensbeteiligungen nicht das hohe Risikogewicht von zukünftig 250% gelten soll. Auch sind die 6 Jahre für die Erfüllung des Bestandsschutzes zu hoch angesetzt.

##### • KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

### **Unternehmenskredite:**

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum

Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100% (wie bisher).

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen. Die Kommission wird hier möglicherweise in den nächsten Jahren noch einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlichen, um das Problem des Kapitalanstieges bei ungerateten Corporates für IRB-Banken zu adressieren. Wir plädieren hier auch für eine Ausnahme für Standardansatzbanken.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen.

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

## **2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)**

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

## **3. Output-Floor für IRB-Banken**

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen (Art 92 (4) und (5) CRR-Vorschlag), was aber von vielen Mitgliedstaaten im letzten Ecofin kritisiert wurde. Hier könnte es durchaus noch zu Änderungen kommen. In Art 465 CRR wird es beim Output-Floor ein Mitgliedstaatenwahlrecht für eine Übergangsbestimmung für Low-risk-exposure, das mit Wohnimmobilien besichert ist, geben.

## **4. Offenlegung**

Hier soll es zur Reduktion von administrativen Kosten für die Institute kommen. Vorgeschlagen wird verbesserte Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Offenlegungspflichten. Die EBA wird ermächtigt, die Veröffentlichung der jährlichen, halbjährlichen und vierteljährlichen aufsichtsrechtlichen Offenlegungen der Institute zu zentralisieren. Bei der Offenlegung verspricht sich die Kommission Verbesserungen für kleinere und nicht-komplexe Banken, die zukünftig nicht mehr selbst offenlegen müssen, sondern wo diese Daten aus den Meldedaten gezogen werden können, damit sie dann über die zentralisierte Offenlegung veröffentlicht werden.

## **5. Änderungen der BRRD**

Der Verordnungs-Vorschlag, mit dem die CRR und BRRD geändert werden soll, behandelt rechtliche Änderungen zur Implementierung der Internen MREL. Insbesondere soll ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt werden.

### **Weiterer Zeitplan:**

Die Verhandlungen auf Ratsgruppenebene haben bereits begonnen. Auch das EU-Parlament wird demnächst seine Beratungen aufnehmen. Im ECON-Ausschuss ist Othmar Karas Schattenbericht-

statter, der Berichtersteller steht noch nicht fest. Die Bundessparte hat ausführliche Stellungnahmen an das BMF sowie die zuständigen Stellen in Brüssel übermittelt *und ist laufend in Kontakt mit dem BMF und den Ansprechpartnern in Brüssel.*

*Zu den Änderungen der BRRD (und CRR in Bezug auf MREL) wurde Ende Dezember das Verhandlungsmandat des Rates angenommen, sodass hier, sobald eine Einigung im EU-Parlament vorliegt, in Bezug auf die BRRD die Trilogverhandlungen bereits starten werden.*

## **FX-KREDITERHEBUNG DER FMA**

*Ende 2021 hat die FMA ihre vierteljährliche Erhebung über das aushaftende Volumen an Fremdwährungskrediten an private Haushalte veröffentlicht. Das aushaftende Volumen an FX-Krediten wurde im 3. Quartal 2021, verglichen mit dem Vorjahresquartal, wechselkursbereinigt um EUR 2,03 Mrd. oder 17,3% gesenkt. Seit Verhängung des Neuvergabe-Stopps im Herbst 2008 ist damit das aushaftende Volumen wechselkursbereinigt um EUR 38,40 Mrd. oder 81,3 % abgebaut worden. Im Vergleich zum Vorquartal (Q2/2021) sank das Volumen um EUR 340 Mio. oder 3,4%. In absoluten Zahlen ist das Volumen der Fremdwährungskredite an private Haushalte im 3. Quartal 2021 auf EUR 9,74 Mrd. gesunken (Q3 2020: EUR 11,83 Mrd.). Der Fremdwährungsanteil an allen aushaftenden Krediten an private Haushalte entsprach im 3. Quartal 2021 5,7%. Zum Höchststand 2006 betrug der Anteil noch rund ein Drittel. Ende September 2021 entfiel mit 96,7% weiterhin der Großteil des FX-Forderungsvolumens auf Schweizer Franken und der Rest beinahe zur Gänze auf Japanischen Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken bis 30. September 2021 um rund 53% aufgewertet.*

## **EZB FIT UND PROPER LEITFADEN UND FRAGEBOGEN**

Die EZB hat Mitte Dezember den finalen Fit & Proper Leitfaden sowie den diesbezüglichen Fragebogen veröffentlicht. Dazu hatte sie im Sommer 2021 eine Konsultation durchgeführt, wozu auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Ursprünglich war keine Begutachtung geplant, nach Kritik aus der Bankenindustrie hatte die EZB dann eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Neben neuen Regelungen zur Bewertung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und zur Diversität ist u. a. vorgesehen, die Institute zu ermutigen, die Anzeige und Eignungsbewertung neuer Mitglieder bereits vor der Bestellung durchzuführen (Ex-ante-Verfahren).

**Die neuen Vorgaben betreffen nur signifikante Institute.**

Seitens der Kreditwirtschaft wurde auf die Problematik von Ex-ante-Verfahren für Institute hingewiesen, die nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsorgans haben. Auch die Berücksichtigung von Diversitätsanforderungen ist für Institute nur in dem Maße möglich, in dem Einfluss auf die Bestellung der Mandatsträger genommen werden kann. Nachdem die EZB die Institute ursprünglich für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsorgans zu einem Ex-ante-Verfahren „ermutigen“ wollte, ist dies nun nur noch für Vorstandsmitglieder („executive board members“) vorgesehen.

Weiters will die EZB aufsichtliche Feststellungen aus früheren Positionen der Kandidaten und die spezifischen Bedürfnisse der Institute stärker in die Eignungsbewertung bei Bestellungen und Wiederbestellungen einbeziehen. Da die Eignung fortlaufend und nicht nur zum Zeitpunkt der Ernennung sichergestellt sein muss, legt die EZB zudem genauer dar, wie sie amtierende Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder neu bewertet, wenn neue relevante Fakten auftauchen, die ihre Eignung beeinträchtigen könnten.

Wie bereits im Konsultationsentwurf vorgesehen, soll sich der EZB-Leitfaden künftig auch auf die Inhaber von Schlüsselfunktionen erstrecken, wobei hinsichtlich der Beurteilungskriterien auf das nationale Recht abgestellt werden soll und der EZB-Leitfaden zur Auslegung der Kriterien herangezogen werden kann.

Die überarbeiteten Dokumente ersetzen den bisherigen EZB-Leitfaden aus Mai 2018 und den Fragebogen aus 2016.



## FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien gerade überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. *Die Begutachtung der FMA läuft bis Ende Jänner.*

## MELDEWESEN - EBA FEASIBILITY STUDY ON INTEGRATED REPORTING

*Gemäß dem Mandat in Art. 430c CRR hat die EBA ihre Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung) veröffentlicht. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass ein integriertes Meldesystem (IRS) realisierbar sein könnte. Die Einrichtung eines gemeinsamen Datenwörterbuchs (Data Dictionary) wäre der erste Baustein des IRS. Die Studie ist Teil einer umfassenderen Strategie der EU-Kommission zur Verbesserung und Modernisierung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens, um den Meldeaufwand bei allen Beteiligten zu minimieren. Die Ergebnisse der Studie sollen als Grundlage für die Erstellung eines detaillierteren Fahrplans für den Gemeinsamen Meldeausschuss (Joint Supervisory Committee der ESAs) dienen.*

*Im Bericht wird aufgezeigt, welche unmittelbaren nächsten Schritte nötig und in welchen Bereichen weitere Untersuchungen erforderlich sind. Die Entwicklung eines gemeinsamen Data Dictionary durch die Definition von Geschäftsglossaren und gemeinsamen Datenmodellen, die Erarbeitung bewährter Praktiken für die Datenintegration und die Bereitstellung einer Schätzung der erforderlichen Ressourcen sind einige der weiteren Aktionspunkte, die als Grundlage für die Erstellung eines Fahrplans für den Gemeinsamen Meldeausschuss dienen werden.*

### **Mehr Proportionalität im Meldewesen / Erleichterungen bei Liquiditätsmeldungen und Asset Encumbrance**

*Die EBA hat Ende Dezember ihre finalen Entwürfe für technische Durchführungsstandards (ITS), für das aufsichtliche Meldewesen in Bezug auf das gemeinsame Meldewesen (COREP), Asset Encumbrance und zusätzliche Messgrößen für die Liquiditätsüberwachung (ALMM) veröffentlicht. Die Änderungen müssen noch von der Kommission genehmigt werden, bevor sie im Q1/2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Bei den Änderungen wurde vor allem auf die Proportionalität geachtet, so dass die Meldepflichten besser auf die Größe und das Risiko der Institute abgestimmt sind. Kleinere und nicht komplexe Institute werden zukünftig von der Meldung mehrerer Liquiditätskennzahlen befreit und müssen weniger granulare Daten über die Asset Encumbrance übermitteln. Die EBA führt auch Vereinfachungen für mittelgroße Institute ein, die von der Meldung von Liquiditätskennzahlen zur Prolongation von Finanzierungen befreit werden. Der erste Stichtag für die Anwendung der neuen Regeln ist der 31. Dezember 2022.*

## DIGITALES FINANZWESEN: STRATEGIE DER EU-KOMMISSION FÜR EINE MODERNE UND GESTRAFFTE FINANZBERICHTERSTATTUNG

*Die Europäische Kommission hat eine neue umfassende Strategie zur Verbesserung und Modernisierung der Finanzberichterstattung in der EU vorgestellt.*

### **Ziel der Strategie**

*Einerseits soll ein System eingerichtet werden, das den Aufsichtsbehörden auf EU- und nationaler Ebene genaue, kohärente und zeitnahe Meldedaten liefert. Andererseits soll der Gesamtaufwand*

*für die Finanzberichterstattung für alle Beteiligten (insbesondere auch für Kreditinstitute) minimiert werden. Damit soll die Strategie zu den Zielen der europäischen Datenstrategie, dem Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors, (durch Unterstützung der aufsichtlichen Konvergenz) zu den Zielen der Kapitalmarktunion und zur Verwirklichung eines Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen beitragen.*

*Sie kommt auch den Zusagen der EU-Kommission nach, sich systematisch und proaktiv um die Verringerung von Aufwand zu bemühen.*

*Die Strategie ist in vier Säulen unterteilt:*

- Gewährleistung der Kohärenz und Standardisierung von Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Terminologie, gemeinsamer Standards, Formate und Regeln;*
- Erleichterung des Austauschs und der Wiederverwendung gemeldeter Daten durch Beseitigung unnötiger rechtlicher und technologischer Hindernisse, um redundante Datenanforderungen zu vermeiden;*
- Verbesserung der Gestaltung der Meldeanforderungen durch die Entwicklung von Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze für eine bessere Rechtsetzung auf die Meldung zu Aufsichtszwecken und*
- Einführung gemeinsamer Governance-Strukturen zur Verbesserung der Koordination und zur Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und anderen Beteiligten.*

*Die Maßnahmen sollen Großteils in den Jahren 2022 und 2023 initiiert werden.*

#### **Hintergrund**

*Die Strategie stützt sich auf die Schlussfolgerungen des Fitness-Checks der aufsichtlichen Meldepflichten in den EU-Rechtsvorschriften für den Finanzsektor. Bei diesen Checks wurde festgestellt, dass Ineffizienzen bei den Definitionen in Bezug auf mehrere Berichtspflichten und auf die Art und Weise der Datenerhebung bestehen.*

## **WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION**

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge waren für das 1. Quartal 2022 geplant, dürften sich aber bis zum 2. Quartal 2022 weiter verzögern. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.

Die Bundessparte sieht die Überlegungen der Kommission kritisch und hat im Rahmen der Konsultation der Kommission auch eine detaillierte Stellungnahme zu den derzeit diskutierten Vorschlägen abgegeben. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Es ist weiters wichtig, dass neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird. Die derzeitigen Überlegungen würden in letzter Konsequenz zur Abschaffung bzw. Untergrabung von IPS führen, was abgelehnt wird.

## ABWICKLUNGSTHEMEN

### Abwicklungsplanung

Die Abwicklungsplanentwürfe 2021 wurden für alle österreichischen SRB-Banken (dh signifikante Banken, die der direkten Abwicklungsplanung des SRB unterstehen) abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2022 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2021 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Für 344 kleinere Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die bei einem Ausfall grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren vorgesehen wäre, wurden die Abwicklungspläne 2021 bereits fertiggestellt und die Banken über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung sowie über die ab dem 1.1.2022 vorzuhaltenden MREL-Anforderungen in Höhe des Verlustabsorptionsbetrages informiert. Für die 18 Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, wurden im Dezember 2021 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung übermittelt. Voraussichtlich im Q2 2022 werden den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2021 übermittelt.

### Mindeststandards Bankenabwicklung

Die Datenbereitstellungsanforderungen der Abwicklungsaufsicht aus den FMA-Mindeststandards zum Abwicklungsplan stellen mittelgroße Banken, die nicht der unmittelbaren Abwicklungsaufsicht des SRB unterliegen, vor einen hohen Implementierungsaufwand. Die FMA-Mindeststandards fordern von ausgewählten Banken die Bereitstellung von umfangreichen Daten für den Abwicklungsfall („Meldewesen on Demand“); insgesamt 739 Datenpunkte sollen auf „Knopfdruck“ in einem Abwicklungsfall abgerufen werden können. Von diesen 739 Datenpunkten müssen über 400 von den Banken selbst umgesetzt werden (diese laufen nicht über die OeNB-Meldeschiene). Die restlichen 334 Datenpunkte sollen über die OeNB-Meldeschiene implementiert werden.

Gespräche laufen mit der FMA, um den Implementierungsaufwand für die Banken in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. Wünschenswert wäre, wenn man mit den vorhandenen Daten aus dem OeNB-Datenmodell das Auslangen finden könnte, insbesondere mit jenen Daten, die sehr ähnlich sind.

## KAPITALMARKTRECHT

### EUROPÄISCHE KOMMISSION VERÖFFENTLICHT PAKET ZUR STÄRKUNG DER KAPITALMARKTUNION

Die Europäische Kommission hat Ende 2021 ein **Paket zur Stärkung der Kapitalmarktunion** vorgestellt. Übergeordnetes Ziel des Legislativpakets ist ein **besserer Zugang für Anleger zu Unternehmens- und Handelsdaten** sowie die **Förderung von langfristigen Investitionen** und **Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkaufs von Investmentfonds**. Größtenteils handelt es sich um Maßnahmen, die im **CMU-Aktionsplan** vor einem Jahr angekündigt wurden.

Zum diesem Paket gehören:

- (1) ein **einheitlicher europäischer Zugangspunkt** (European Single Access Point - ESAP) mit einer Richtlinie und einer Verordnung;
- (2) eine Überarbeitung der Verordnung über **langfristige Investmentfonds** (ELTIF);
- (3) eine Überarbeitung der Richtlinie für **alternative Investmentfonds** (AIFMD) und
- (4) eine **Überarbeitung der MiFIR-Verordnung** und **Consolidated-Tape Richtlinie**.

### European Single Access Point:

Diese neue Plattform soll einen nahtlosen **EU-weiten Zugang zu allen relevanten Informationen** (einschließlich Finanz- und nachhaltigkeitsbezogener Informationen) eröffnen, die von Unternehmen, insbesondere auch von Finanzunternehmen, offengelegt werden. Auch veröffentlichte **nachhaltigkeitsbezogene Informationen** sollen hier verfügbar sein. Alle **Informationen, Dokumente und Berichte**, die nach EU-Recht von einer Einrichtung veröffentlicht werden, sollen der **Erhebungsstelle** in einem **datenextrahierbaren Format oder in einem maschinenlesbaren Format**, gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung, übermittelt werden müssen. Der Datenhub soll **bei der ESMA angesiedelt** werden und für die meisten Nutzer **kostenfrei** zur Verfügung stehen.

### ELTIF-Verordnung:

ELTIFs sind geschlossene Fonds, die in langfristige Anlagen wie Infrastruktur oder Immobilien investieren und dabei unter anderem bestimmte Diversifikationsanforderungen erfüllen müssen. Mit der Überarbeitung soll die **Attraktivität langfristiger Investmentfonds für Anleger erhöht** und ihre Rolle als **Finanzierungsquelle für Unternehmen gestärkt** werden. Ursprünglich wurde diese Anlageklasse **2015** ins Leben gerufen, um insbesondere Kleinanlegern einen **Zugang zu illiquiden Investments** zu bieten. Die **Mindestinvestitionsschwelle von 10.000 EUR** soll gemäß Vorschlag **abgeschafft** werden, um den Weg für **Kleinanleger** zu Investmentfonds zu ebnen. Zudem schlägt die EK vor, die Anlagen der ELTIFs **deutlich zu erweitern** und unter anderem auch **Verbriefungen** zuzulassen. Darüber hinaus soll es mehr Möglichkeiten für die **Beimischung nicht-langfristiger Investitionen** und Möglichkeiten zur **Verschuldung** geben.

### AIFMD-Richtlinie:

Der Vorschlag soll die **Effizienz und Integration des Marktes für alternative Investmentfonds** durch die **Harmonisierung und Präzisierung von Vorschriften** verbessern. Es soll sichergestellt werden, dass es einen **adäquaten Informationsaustausch und Koordinierung zwischen Aufsichtsbehörden** gibt. Die Europäische Kommission will die **Anforderungen an das Outsourcing bei AIF-Verwaltern** verschärfen. Dies betrifft vor allem **britische Fonds**. Für das Betreiben von Fonds im EU-Binnenmarkt muss künftig auch eine **ausreichende physische Präsenz in der EU nachgewiesen** werden. Darüber hinaus sollen die Regeln für die Kreditvergabe durch Fonds auf europäischer Ebene weiter harmonisiert werden.

### MiFIR-Verordnung und Consolidated Tape Provider:

Die Überarbeitung soll für mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten sorgen. Es wird vorgeschlagen, dass europäische Börsen ihre **Daten über Transaktionen mit Aktien (oder ähnlichen Finanztiteln)** zur Verfügung stellen. Die Einrichtung eines **Consolidated Tape Providers** für diese Daten soll die **Transparenz erhöhen**, indem sie unter anderem einen **Überblick über die Preise und Volumina der in der EU gehandelten Wertpapiere** gibt. Der Vorschlag sieht vor, dass geregelte Börsen und Märkte in der EU **gegen eine Gebühr Echtzeitdaten** für jede erfasste **Wertpapierkategorie** an die Anbieter **konsolidierter Datenticker** übermitteln müssen. Letztere müssen diese Daten ihrerseits **zu einem angemessenen Preis und unter Verwendung harmonisierter Formate veröffentlichen**. Die vorgeschlagene Überarbeitung der MiFIR-Verordnung zielt auch darauf ab, **gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktinfrastrukturen** zu schaffen. Insbesondere dürfen **Hochfrequenzhändler** nicht mehr für die Weiterleitung ihrer Aufträge an Retail-Broker zahlen. Das **Verbot der "Zahlung für den Auftragsfluss"** (Payment for Order Flow) soll dazu beitragen, die Qualität der Auftragsausführung für Kleinanleger und die Transparenz der vorbörslichen Ausführungsplattformen zu verbessern. Schließlich soll mit dem Vorschlag sichergestellt werden, dass die **EU-Marktinfrastrukturen international wettbewerbsfähig** bleiben.

**Hintergrund:** Die Kapitalmarktunion ist ein langfristiges politisches Projekt, das auf die Schaffung eines EU-weiten Kapitalbinnenmarktes abzielt. Sein Ziel ist es, Investitionen und Ersparnisse zum Nutzen von Bürgern, Unternehmen und Anlegern in allen MS fließen zu lassen. **Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und der notwendigen Umstellung auf eine digitale und nachhaltige Wirtschaft hat die Entwicklung hin zu einem echten CMU an Bedeutung gewonnen.** All dies wird nach Ansicht der Kommission zu einem **erhöhten Finanzierungsbedarf von Unternehmen und KMU** in der EU führen, der von den Banken allein nicht geschultert werden kann.

## MIFID II „QUICK FIX“ - STATUS UMSETZUNG

Der MiFID II Quick Fix wurde bereits im Herbst 2020 in Anbetracht der Corona-Pandemie im „Schnellverfahren“ verabschiedet und bringt einige wesentliche Erleichterungen des MiFID II-Rahmens mit sich:

- **Kosteninformationen:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger, wenn es sich nicht um Anlageberatung oder Portfoliomanagement handelt.
- **Keine Kosten-Nutzen-Analyse bei Portfolioumschichtungen:** Verpflichtung entfällt für professionelle Anleger.
- **Product Governance:** Ausnahme von der Zielmarktbestimmung für Anleihen mit Make-Whole-Klausel.
- **Best-Ex Reports:** Vorübergehende Einstellung der Verpflichtung, Best-Ex Reports zu Verfügung zu stellen.
- **Auslaufen der papierbasierten Information:** Dokumente können künftig ausschließlich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden. Retail-Kunden haben die Möglichkeit, sich trotzdem für die papierbasierte Informationsbereitstellung zu entscheiden (opt-in).
- **Verlustschwellen-Reporting:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger. Professionelle Anleger können sich für die Bereitstellung der Reports entscheiden (opt-in).

Gemäß EU-Vorgabe wäre der MiFID II Quick Fix bis Ende November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen gewesen und die Bestimmungen sind bereits ab Februar 2022 anwendbar. Es liegt noch immer kein Begutachtungsentwurf für eine nationale Umsetzung vor. Von Seiten der Bundessparte wird gegenüber Entscheidungsträgern immer wieder betont, dass eine rasche Umsetzung auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wesentlich ist.

## PRIIPS-VO - VERÖFFENTLICHUNGEN IM EU-AMTSBLATT

*Zur PRIIPS-Verordnung wurden zwei Änderungen Ende 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht:*

- *Änderung der PRIIPS-Level-1-VO hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmebestimmung für UCITS-Fonds bis 31.12.2022*
- *Änderung der PRIIPS-RTS wie von der EU-Kommission am 7. September 2021 angenommen (Anwendungsdatum 30.6.2022)*
  - *neue Methoden zur Berechnung von Performance-Szenarien,*
  - *überarbeitete zusammenfassende Kostenindikatoren und Änderungen des Inhalts und der Darstellung von Informationen zu den Kosten von PRIIPs,*
  - *eine geänderte Methodik, die der Berechnung der Transaktionskosten zugrunde liegt,*
  - *geänderte Regeln für PRIIPs, die eine Reihe von Investitionsmöglichkeiten bieten.*

*Die EU-Kommission plant Anfang nächsten Jahres eine Änderung des Anwendungsdatum der PRIIPS-RTS auf 31.12.2022 vorzunehmen.*

*Die ESAs haben zudem neue Q&As zur Anwendung der bestehenden RTS zur PRIIP-VO auf der Website veröffentlicht.*

## ESMA - ABSCHLUSSBERICHT ZU LEITLINIEN ZU BESTIMMTEN ASPEKTEN DER ANGEMESSENHEITS- UND EXECUTION ONLY-ANFORDERUNGEN DER MIFID II

*Die ESMA hat Anfang 2022 ihren Abschlussbericht zu Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Angemessenheits- und Execution Only-Anforderungen der MiFID II veröffentlicht.*

Der Zweck der Leitlinien besteht laut ESMA darin, die Klarheit zu verbessern und die Konvergenz bei der Anwendung der Angemessenheits- und Execution Only-Anforderungen zu fördern. Die im Jahr 2019 durchgeführte Common Supervisory Action (CSA) der ESMA habe gezeigt, dass Bedarf für Konvergenz im Bereich der Angemessenheit und Execution Only besteht.

Die nunmehrigen Leitlinien decken mehrere wichtige Aspekte des Angemessenheitsprozesses ab, von den Informationen, die Kunden über den Zweck der Angemessenheitsbewertung zur Verfügung gestellt werden müssen, die Vorkehrungen, die zum Verständnis von Kunden und Produkten erforderlich sind, bis hin zum Abgleich von Kunden mit geeigneten Produkten und der Wirksamkeit von Warnhinweisen. Darüber hinaus werden andere damit verbundene Anforderungen geklärt, wie die Ausnahme von der reinen Ausführung und die Führung von Aufzeichnungen und Kontrollen.

#### **Kritische Stellungnahme der Bundessparte**

Die Bundessparte hat sich im Rahmen der Konsultation kritisch zum ESMA-Vorschlag geäußert und darauf hingewiesen, dass dadurch grundsätzlich eine Verschlechterung der gelebten Praxis ohne wirklichen Mehrwert für KundInnen und Wertpapierfirmen bezweckt und Komplexität sowie Bürokratie aber auch die Kostenbelastung erhöht werden würden.

#### **Nächste Schritte**

Die Leitlinien werden in die Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Übersetzungen löst eine zweimonatige Frist aus, in der die zuständigen nationalen Behörden der ESMA mitteilen müssen, ob sie sich mit den Leitlinien „comply“ erklären. Die Leitlinien gelten sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen Amtssprachen der EU.

## **ESMA - CALL FOR EVIDENCE ZUR DISTRIBUTED LEDGER TECHNOLOGIE**

Die ESMA hat einen Call for Evidence zur Distributed-Ledger-Technologie (DLT) veröffentlicht. In der Aufforderung wird Input zur Verwendung von DLT für Handel und Abwicklung sowie zur Notwendigkeit einer Änderung der technischen Regulierungsstandards (RTS) zu regulatorischen Melde- und Transparenzanforderungen erbeten.

Die Verordnung über ein Pilotsystem für Marktinfrastrukturen auf der Grundlage von DLT (DLT-Pilot-Regime) verlangt von der ESMA, zu bewerten, ob der im Rahmen der MiFIR entwickelte RTS in Bezug auf bestimmte Vor- und Nachhandelstransparenz- und Datenmeldepflichten geändert werden muss, um wirksam angewendet zu werden auf Wertpapiere, die auf DLT ausgegeben, gehandelt und erfasst werden. Die in der Aufforderung behandelten Bereiche umfassen:

- RTS 1 (Eigenkapitaltransparenz);
- RTS 2 (Nicht-Eigenkapitaltransparenz);
- RTS 3 (doppelte Volumenobergrenze und Bereitstellung von Daten); und
- RTS zu den Anforderungen an die Datenberichterstattung - d. h. RTS 22 (Transaktionsberichterstattung), RTS 23 (Referenzdaten), RTS 24 (Auftragsaufzeichnung) und RTS 25 (Takt-synchronisierung).

Darüber hinaus werden in Bezug auf die Ausnahmeregelung für Transaktionsmeldungen die Meinungen zu möglichen wirksamen Wegen eingeholt, um Regulierungsbehörden den Zugang zu Informationen zu folgenden Themen zu ermöglichen:

- Transaktionen;
- Referenzdaten von Finanzinstrumenten; und
- Transparenzdaten

Ziel ist eine effizientere, sichere und kostengünstigere Verwaltung der auf DLTs gespeicherten Daten unter Beibehaltung der Qualität, Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit.

#### **Nächste Schritte**

Auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen wird ESMA prüfen, ob Änderungen des RTS erforderlich sind. Wenn Änderungen erforderlich sind, wird ESMA ihren Vorschlag konsultieren, bevor sie den endgültigen RTS-Entwurf zur Annahme an die Europäische Kommission übermittelt. Das DLT-Pilotregime wird voraussichtlich Anfang 2023 gelten.

## **ESMA - GUIDELINES ZUR VERZÖGERTEN OFFENLEGUNG GEMÄß MARKT-MISSBRAUCHSVO**

*Die ESMA hat ihren Abschlussbericht zur Änderung der Leitlinien der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) zur verzögerten Offenlegung im Zusammenhang mit aufsichtsrechtsrechtlichen Vorgängen veröffentlicht. Die Guidelines fügen der Liste der berechtigten Interessen von Emittenten bestimmte Fälle hinzu, um die Offenlegung von Insiderinformationen zu verzögern.*

*Die Leitlinien zielen darauf ab, Klarheit zu schaffen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die aufsichtliche Konvergenz zu fördern, und sollen Emittenten bei ihrer Beurteilung unterstützen, ob sie die Bedingungen für die Verzögerung von Insiderinformationen gemäß MAR erfüllen.*

*Die Leitlinien führen auch Klarstellungen zur Einzelfallbeurteilung der Institute ein, ob sie im Besitz von Insider-Informationen in Bezug auf institutsspezifische Entscheidungen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) sind, die sie von ihrer zuständigen Behörde erhalten haben insbesondere in Bezug auf die Säule 2 Capital Requirements (P2R) und Capital Guidance (P2G).*

*Die geänderten Leitlinien stellen Folgendes klar:*

- Im Falle von Rücknahmen, Verringerungen und Rückkäufen von Eigenmitteln, die einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung unterliegen, haben Institute ein berechtigtes Interesse, die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben, bis die aufsichtsrechtlich zuständige Behörde die Transaktionen genehmigt hat;*
- Es besteht ein berechtigtes Interesse des Instituts, die Offenlegung des Entwurfs einer SREP-Entscheidung, die einem Institut informell mitgeteilt wird, aufzuschieben, bis diese Entscheidung nach Abschluss des Entscheidungsprozesses der zuständigen Behörde rechtskräftig wird;*
- In Bezug auf den Inhalt der SREP-Entscheidungen wird erwartet, dass die P2R als Insider-Informationen betrachtet werden und mit hoher Wahrscheinlichkeit preissensitiv sind, während P2G Insider-Informationen sein können. Beispiele für Situationen, in denen eine Preissensitivität erwartet wird, sind:
  - die Differenz zwischen P2G und der Kapitalausstattung des Instituts nicht gering ist und voraussichtlich eine größere Reaktion des Instituts nach sich ziehen wird, beispielsweise eine Kapitalerhöhung; und*
  - Die P2G des Instituts entspricht nicht den Markterwartungen, sodass mit Preisauswirkungen zu rechnen ist.**

### **Nächste Schritte**

*Nach der Veröffentlichung dieses Abschlussberichts in die EU-Amtssprachen erfolgt das Comply-or-Explain-Verfahren durch die Aufsichtsbehörden. Die Richtlinien gelten 2 Monate nach der Veröffentlichung der Übersetzungen.*

## **SCHWARMFINANZIERUNG-VOLLZUGSGESETZ - ANWENDBARMACHUNG DER EU-CROWDFUNDINGVO**

*Das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das der Anwendbarmachung der EU Crowdfundingverordnung mit einem unionsweit harmonisierten Rechtsrahmen für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen dient, ist mit Anfang 2022 in Kraft getreten.*

*Um die EU-Verordnung in Österreich anwenden zu können, wurde ein Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz erlassen, in dem die FMA als die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern zuständige Behörde benannt und mit den hierfür erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet wurde.*

Mit der EU CrowdfundingVO wurde eine neue und einheitlich anerkannte Lizenzkategorie für Crowdfunding-Dienstleister geschaffen, die mittels Passporting in der gesamten EU auch grenzüberschreitend Crowdfunding-Dienstleistungen (unter anderem auch die Vermittlung von Krediten) erbringen können.

## SUSTAINABLE FINANCE

### TAXONOMIE-VERORDNUNG: VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZUR EINBEZIEHUNG VON GAS UND ATOMKRAFT

Die EU-Kommission hat zum Jahreswechsel dem Kreis der Mitgliedstaaten-Experten einen Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur **Einstufung von Investitionen in Gas- und Atomkraftwerke unter bestimmten Bedingungen als klimafreundlich** übermittelt.

Investitionen in neue AKW (Atomkraftwerke) sollen demnach dann als grüne Übergangsaktivität klassifiziert werden können, wenn die Anlagen neusten technischen Standards entsprechen. Darüber hinaus muss gemäß dem Kommissions-Entwurf ein konkreter Plan für den Betrieb einer Entsorgungsanlage für hoch radioaktive Abfälle ab spätestens 2050 vorgelegt werden. Zudem ist als eine weitere Bedingung vorgesehen, dass die neuen kerntechnischen Anlagen bis 2045 eine Baugenehmigung erhalten.

Investitionen in neue Gaskraftwerke sollen übergangsweise unter strengen Voraussetzungen ebenfalls als grün eingestuft werden können. Dabei soll zum Beispiel relevant sein, wie viel Treibhausgase ausgestoßen werden. Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2030 genehmigt werden, wären dem Vorschlag zufolge nur noch bis zu 100 Gramm „CO<sub>2</sub>-Äquivalente“ pro Kilowattstunde Energie erlaubt - gerechnet auf den Lebenszyklus.

#### **Weitere Vorgehensweise**

Der Entwurf zum Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-VO zu Gas und Atomkraft und deren Einstufung als klimafreundlich ist unter den EU-Staaten stark umstritten. Mitgliedstaaten haben nun bis Mitte Jänner 2022 Zeit, den kurzfristig von der EU-Kommission verschickten Entwurf zu kommentieren. Die Kommission wird ihre Beiträge analysieren und plant, den ergänzenden delegierten Rechtsakt noch im Jänner 2022 förmlich zu verabschieden. Er wird dann den beiden EU-Gesetzgebern (Rat und EU-Parlament) zur Prüfung übermittelt.

Ähnlich wie beim ersten delegierten Klimagesetz haben das Europäische Parlament und der Rat vier Monate Zeit, das Dokument zu prüfen und gegebenenfalls Einwände zu erheben. Gemäß der Taxonomie-Verordnung können beide Institutionen zusätzliche zwei Monate Prüfungszeit beantragen. Der Rat hat die Möglichkeit, mit verstärkter qualifizierter Mehrheit Einspruch dagegen einzulegen (was bedeutet, dass mindestens 72 % der Mitgliedstaaten (dh mindestens 20 Mitgliedstaaten), die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren, gegen den Delegierten Rechtsakt Einspruch erheben müssen) und das Europäische Parlament mit einfacher Mehrheit (dh mindestens 353 Abgeordnete im Plenum). Eine Ablehnung scheint aus jetziger Sicht daher unwahrscheinlich.

Nach Ablauf der Überprüfungsfrist der EU-Institutionen tritt der (ergänzende) delegierte Rechtsakt, sofern keiner der Mitgesetzgeber widerspricht, in Kraft und findet Anwendung.

### ART. 8 TAXONOMIE-VERORDNUNG / Q&A DER EU-KOMMISSION

Zur Umsetzung von Art. 8 Taxonomie-Verordnung hat die EU-Kommission Ende Dezember 2021 eine Q&A veröffentlicht. Die Q&A-Liste stellt mit 22 Fragen und Antworten Ansichten der Kommissionsdienststellen dar und ist nicht verbindlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Abweichungen in der Umsetzung einer Begründung bedürfen.

Folgende Erläuterungen der EU-Kommission können hervorgehoben werden:



- Kreditinstitute haben für die Konzern-Angaben nach Art. 8 TVO den aufsichtlichen Konsolidierungskreis zugrunde zu legen (Frage 3).
- Die Verwendung von Templates ist für die Übergangszeit der Angaben zur Taxonomiefähigkeit (für Finanzunternehmen die ersten zwei Jahre) nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen (Fragen 5, 14). Die qualitativen Angaben sollen gemäß Anhang XI zum DDA erfolgen.
- Im Hinblick auf die Taxonomiefähigkeit (Eligibility) wird die Offenlegung von Quoten vorgegeben. Die Angabe von Absolutbeträgen wird nicht gefordert, jedoch empfohlen (Frage 10).
- Die Angaben von Finanzunternehmen zur Taxonomiefähigkeit sollen auf den Angaben ihrer Kontrahenten (underlying entities) zur Taxonomiefähigkeit der Umsätze (turnover) bzw. der Investitionsausgaben (CapEx) beruhen (Frage 11).
- Die Pflichtangaben von Finanzunternehmen zur Taxonomiefähigkeit sollen ausschließlich auf tatsächlichen Angaben der Kontrahenten beruhen. Etwaige Schätzungen wegen fehlender Datengrundlagen können nur in freiwilligen Angaben, abseits der Pflichtoffenlegung, berücksichtigt werden (Frage 12).
- Freiwillige Angaben sind zulässig, jedoch kein Bestandteil vorgeschriebener Berichterstattung und daher erläuterungsbedürftig (Frage 4). Sie sollten Überlegungen der Plattform on Sustainable Finance (SFP) berücksichtigen, widerspruchsfrei zu den Pflichtangaben sein und die Letzteren nicht überwiegen (Fragen 5, 12).
- Unter Verweis auf Art. 7 Abs 4 DDA könnten ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen zur KMU-Finanzierung in den Zähler der Pflicht-Taxonomiequoten einbezogen werden, jedoch keine KMU-Kredite. Schätzungen zur Taxonomiefähigkeit von KMU-Krediten könnten ausschließlich abgegrenzt unter freiwilligen Angaben dargestellt werden (Frage 21).
- Für die Bewertung der Taxonomiefähigkeit und später der Taxonomiekonformität soll das Durchschauprinzip angewendet werden, so dass Aktivitäten des Unternehmens in die Beurteilung einfließen, in welches schlussendlich die Mittel der Finanzierungskette investiert werden (Frage 13).
- Die Liste enthält eine tabellarische Übersicht zu Definitionen, die auf die FINREP-Verordnung zurückzuführen sind. Insbesondere wird auf die Bruttobuchwerte nach Annex V Teil 1.34 verwiesen, die Definition von „total assets“ bleibt weiterhin interpretationsbedürftig. In Bezug auf Spezialfinanzierungen soll auf die enge Definition nach Art. 147 Abs. 8 CRR abgestellt werden (Frage 20).
- Frage 22 befasst sich mit der Interaktion zwischen Art. 8 TVO und dem technischen Regulierungsstandard (RTS) zur Offenlegungs-Verordnung (SFDR).

Die SFP hat ebenfalls eine Umsetzungshilfe in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche die NACE-Codes zu anderen Branchen-Klassifikationssystemen mappt.

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Informationen regelmäßig zu ergänzen.

## **BRIEF DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION - WEITERE VERSCHIEBUNG DER ANWENDBARKEIT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR EU-OFFENLEGUNGS-VO AUF 1.1.2023**

Die EU-Kommission hat an Rat und Europäisches Parlament ein Schreiben zur weiteren Verschiebung der Anwendbarkeit des Delegierten Rechtsakts zur EU-Offenlegungs-VO übermittelt.

Aufgrund der Länge und der technischen Details der 13 Regulierungsstandards (die in einem Delegierten Rechtsakt zusammengefasst werden sollen), des Zeitpunkts der Übermittlung an die Kommission und um die reibungslose Umsetzung des delegierten Rechtsakts durch Produkthersteller, Finanzmarktakteure und Aufsichtsbehörden zu erleichtern, soll das **Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts auf 1. Jänner 2023 verschoben** werden.

# ZAHLUNGSVERKEHR

## **PSD 2 - EBA-KONSULTATION ZUR ÄNDERUNG DER RTS ZUR STARKEN KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG UND SICHEREN KOMMUNIKATION BETREFFEND 90-TÄGIGE AUSNAHME**

Die EBA hat eine Konsultation zur Änderung ihrer technischen Regulierungsstandards (RTS) zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation (SCA&CSC) gemäß der PSD2 im Hinblick auf eine 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff von der SCA durchgeführt.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine Reihe von Problemen anzugehen, die die EBA bei der Anwendung der Ausnahmeregelung durch einige kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSP) in den EU-Mitgliedstaaten festgestellt hat und die zu negativen Auswirkungen auf die von Konto-Informationdienstleistern (AISPs) angebotenen Dienste geführt haben.

Hierbei beabsichtigt die EBA vor allem jene Fälle der Anwendung dieser Ausnahme zu adressieren, in denen ASPSPs nicht von der Ausnahme Gebrauch gemacht haben und SCA für jeden Kontozugriff verlangen, oder wenn sie die SCA häufiger als alle 90 Tage, wie vom RTS erlaubt, verlangen.

Um die Auswirkungen dieser Probleme auf die Dienste von AISPs anzugehen, schlägt die EBA vor, eine neue obligatorische Ausnahme von der SCA für den spezifischen Anwendungsfall einzuführen, wenn der Zugang über einen AISP erfolgt, der bestimmten Garantien und Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kundendaten unterliegt.

Für den anderen gesonderten Fall, in dem Kunden direkt auf die Daten zugreifen, schlägt die EBA vor, die Ausnahme in Artikel 10 wie bisher auf freiwilliger Basis beizubehalten, da in solchen Fällen keine spezifischen Probleme seitens der EBA festgestellt wurden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienstleister zu gewährleisten, schlägt die EBA jedoch auch vor, die 90-Tage-Frist in Artikel 10 des RTS zu SCA&CSC für die Erneuerung der SCA auf denselben 180-Tage-Zeitraum für die Erneuerung von SCA zu verlängern, der zur Anwendung kommt, wenn auf die Kontodaten über einen AISP zugegriffen wird.

Die in diesem Konsultationspapier vorgeschlagenen Änderungen sind diejenigen, zu denen sich die EBA rechtlich in der Lage sieht, um die festgestellten Probleme anzugehen. Weitere Änderungen, um andere Probleme anzugehen, sind denkbar, würden jedoch Änderungen der PSD 2 selbst erfordern, die außerhalb der Befugnisse der EBA liegen.

Von Seiten der Bundessparte wurde eine kritische Stellungnahme eingebracht. Die Änderung wird grundsätzlich abgelehnt, da es noch zu früh ist, die erst vor kurzer Zeit in Kraft getretenen Bestimmungen bereits zu überarbeiten, ohne dass deren Effekte evaluiert werden konnten. Zudem scheint die Änderung nicht im Sinne der Kunden, da es zu Inkonsistenz führen und die Risikoabwägung von kontoführenden Zahlungsdienstleistern unterminieren würde.

# STEUERRECHT

## **RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN**

*Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.*

Mit der Richtlinie schlägt die EK ein „Filtersystem“ vor, um steuerhinterziehende Briefkastenfirmen in der EU zu identifizieren. Demnach müsste jedes Unternehmen, das zu Steuerzwecken in einem EU-MS ansässig ist, unabhängig von seiner Größe, zunächst eine Selbsteinschätzung anhand von drei Zugangskriterien vornehmen:

- Beträgt der Anteil der relevanten Einkünfte über zwei Steuerjahre hinweg mehr als 75 % des Gesamtbetrags oder sind mehr als 75% seiner Vermögenswerte Immobilien oder sonstiges Privatvermögen von besonders hohem Wert?;
- Ist das Unternehmen grenzüberschreitend tätig und erzielt den größten Teil seiner relevanten Einkünfte durch Transaktionen, die mit einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen oder leitet diese Einkünfte an andere im Ausland ansässige Unternehmen weiter?  
Und
- hat das Unternehmen in den zwei vorangegangenen Steuerjahren Dienste im Zusammenhang mit Unternehmensführung und -verwaltung in wichtigen Funktionen ausgelagert?

Unternehmen, die alle drei Kriterien kumulativ erfüllen, werden als gefährdet eingestuft und müssen in ihrer jährlichen Steuererklärung nachweisen, dass sie in jedem Steuerjahr folgende Kernindikatoren erfüllen:

- das Unternehmen verfügt über eigene Geschäftsräume in dem Mitgliedstaat oder über Geschäftsräume, die ausschließlich von ihm genutzt werden;
- es verfügt über mindestens ein eigenes aktives Bankkonto in der EU;
- ein Geschäftsführer wohnt in der Nähe seiner Geschäftsräume und widmet sich den Tätigkeiten des Unternehmens, oder aber eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern ist mit den Haupttätigkeiten des Unternehmens beschäftigt und wohnt in der Nähe.

Ein Unternehmen, das mindestens eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird für das betreffende Steuerjahr als Briefkastenfirma betrachtet. Es kann den Verdacht allerdings widerlegen und beweisen, dass es nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung gegründet wurde, indem zum Beispiel detaillierte Informationen über den gewerblichen nichtsteuerlichen Grund ihrer Niederlassung, die Profile der Beschäftigten und der Beweis, dass Entscheidungen im MS ihres steuerlichen Wohnsitzes getroffen werden, dargelegt werden. Die nationale Verwaltung des MS, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig ist, bewertet diese Informationen und könnte für das betreffende Steuerjahr bescheinigen, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Briefkastenfirma handelt.

Sobald eine Gesellschaft als Mantelgesellschaft eingestuft wird, entfallen Steuervorteile (wie Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen oder allfällige Behandlung gem. Mutter-Tochter-RiLi) und es ist zu klären, wie und wo die Einkommensströme zu und von dem Unternehmen und die gehaltenen Vermögenswerte tatsächlich besteuert werden.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt.

Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Nächste Schritte: Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

[Richtlinien-Vorschlag zur Bekämpfung der Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken](#)  
[Fragen und Antworten](#)  
[Factsheet](#)

## FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Auch wenn die EU-Finanztransaktionssteuer nicht explizit im deutschen Koalitionsvertrag genannt wird, unterstützt der Vertrag sie dennoch durch die Befürwortung des Vorhabens „Next Generation EU“. In dessen Rahmen besteht eine Verpflichtung, die Möglichkeit einer EU-Finanztransaktionssteuer als neue Eigenmittelquelle zu prüfen.

Aus Sicht der Bundessparte schadet eine Finanztransaktionssteuer der Aktienkultur, erzeugt hohen Bürokratieaufwand und generiert nur geringe Steuereinnahmen.

## ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

*Der Finanzausschuss gab am 12. Jänner 2022 grünes Licht für die Umsetzung der ökosozialen Steuerreform, diese* sieht zahlreiche Vorschläge am Weg zur Klimatransformation vor. Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten sieht sie auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor. Geplant ist die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40% zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages. Was den Standort anbelangt, sind die Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten, allerdings fehlen unterstützende Begleitmaßnahmen wie die Stärkung des Kapitalmarktes und der Vorsorge.

Vorgesehen ist auch die Einführung einer Besteuerung von Kryptowährungen. Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, sollen entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen werden. Die *finale* parlamentarische Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltefrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell. Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen. *Nunmehr gibt es ermutigende Signale, dass diesem wichtigen Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Standort Rechnung getragen wird.*

## G20 BILLIGT EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Im Oktober haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Die OECD wird aufgefordert, die Modellregeln und multilateralen Instrumente "zügig" zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln "im Jahr 2023" auf globaler Ebene in Kraft treten.

Die Europäische Kommission wird dazu einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegen, mit der Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % in EU-Recht umgesetzt werden soll. Ziel ist es, diesen Text unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu verabschieden. In den USA muss der Kongress das OECD-Abkommen absegnen.

Nach einer Analyse der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle werden die Industrieländer den Löwenanteil dieser Steuerreform erhalten. Innerhalb der EU wird Belgien voraussichtlich der große Gewinner der Umsetzung von Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % sein, da es schätzungsweise 20,1 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen wird.

Das internationale Steuerabkommen bedeutet, dass die vorgeschlagene EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen aufgegeben wird. Frankreich, Italien, Spanien und Österreich sowie das Vereinigte

Königreich, die bereits eine nationale Digitalsteuer erheben, werden diese bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens beibehalten können, da vor kurzem Übergangsregelungen vereinbart wurden.

Siehe die Erklärung des G20-Gipfels: <https://bit.ly/2Y7D9uu>

### **OECD Musterregeln**

*Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die OECD Musterregeln für die nationale Umsetzung von Säule II (Mindestbesteuerung) der internationalen Reform zur Besteuerung multinationaler Unternehmen.*

*Gemäß der Vereinbarung, der bisher 137 Länder zugestimmt haben, werden multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Mindestsatz von 15 % besteuert.*

*Nach der Definition der multinationalen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des internationalen Abkommens fallen, beschreiben die OECD-Musterregeln, wie der effektive Steuersatz eines Konzerns in jedem Land, in dem er tätig ist, zu berechnen ist.*

*Die Steuer wird also auf der Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns berechnet, wobei die große Bandbreite der bestehenden Steuersysteme berücksichtigt wird. Es werden auch Regeln für zeitliche Unterschiede aufgestellt, die entstehen, wenn ein Gewinn oder Verlust in einem anderen Jahr erfasst wird.*

*Nach der Berechnung des effektiven Steuersatzes (Steuern geteilt durch den Gewinn, aggregiert für jedes Land) bestimmen die OECD-Regeln dann den Betrag der zusätzlich fälligen Steuer. Dies ist die Differenz zwischen dem Mindestsatz von 15 % und dem effektiven Steuersatz in dem jeweiligen Land. Der Prozentsatz der Zusatzsteuer wird dann auf den Gewinn in dem betreffenden Land angewandt, nachdem der Anteil des Gewinns, der auf Sachanlagen und die Lohnsumme entfällt, abgezogen wurde.*

*Bei den abschließenden Verhandlungen im Rahmen der OECD über die zweite Säule ging es in der Tat um die Möglichkeit, von der Steuerbemessungsgrundlage Beträge abzuziehen, die an "Substanzkriterien" gebunden sind. Ein Einkommensbetrag in Höhe von 5 % des Nettowerts der Sachanlagen (8 % in den ersten zehn Jahren) und der Lohnsumme der betreffenden Unternehmen in Höhe von 8 % des Nettowerts der Sachanlagen (10 %) wird ausgeschlossen.*

*Zwei Regeln bestimmen, welches Unternehmen des multinationalen Unternehmens die Zusatzsteuer zu entrichten hat. Die wichtigste Regel ist, dass die Mindeststeuer auf der Ebene der Muttergesellschaft gezahlt wird. Es wird ein Sicherheitsnetz eingeführt, um sicherzustellen, dass die Mindeststeuer auch dann gezahlt wird, wenn die niedrig besteuerte Einheit über eine Kette von Eigentumsverhältnissen gehalten wird, die dazu führt, dass dieser Gewinn der Hauptregel entgeht. In diesem Fall wird eine Anpassung (z. B. Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs) vorgenommen, durch die sich die Steuer auf der Ebene der Teilkonzerneinheit unter Berücksichtigung ihrer Vermögenswerte und Arbeitnehmer erhöht.*

*Siehe die geltenden OECD-Regeln: <https://bit.ly/3yRDeR6>*

### **Umsetzung in der EU**

*Am 22. Dezember hat die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt.*

*Nach unseren Informationen wird die EU-Institution einen Schritt weiter gehen als das OECD-Abkommen, indem sie große, rein inländische Konzerne in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung einbezieht.*

*Frankreich, das in der ersten Jahreshälfte 2022 die EU-Ratspräsidentschaft innehaben wird, möchte, dass der Richtlinienvorschlag von den Mitgliedstaaten bis Juni einstimmig angenommen wird. Das erklärte Ziel ist es, die internationale Reform ab 2023 in der EU anwenden zu können.*

*Die Umsetzung ab 2023 wurde von einigen MS als zu knapp kritisiert. Andere haben sich für einen raschen Zeitplan ausgesprochen.*

*Am 18. Jänner wird dazu eine Orientierungsaussprache im ECOFIN stattfinden. Der Vorsitz strebt dem Vernehmen nach eine schnelle Einigung auf den Vorschlag an, um das ambitionierte Ziel der rechtlichen Umsetzung bis Ende 2022 und Anwendung der Regelungen ab 2023 einzuhalten.*

# EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

## Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“.

## Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de)

## Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

## Effektive Steuersätze offenlegen

2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

## Beseitigung von Verschuldungsanreizen

2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

# EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten. Von Seiten der Kommission war geplant den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen. [Der Vorschlag bleibt abzuwarten.](#)

## Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.

- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

## SONSTIGE THEMEN

### VERBRAUCHERKREDIT-RL

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbrauchercreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Zur Verbrauchercredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbrauchercrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückzuerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Auch wird generell kritisch gesehen, dass der Regelungsbereich der Verbraucherkredite immer mehr „aufgebläht“ wird. So umfasst die derzeitige Verbraucherkredit-Richtlinie, die im VKrG umgesetzt ist, 32 Artikel; der Legislativvorschlag der Kommission umfasst hingegen bereits 50 Artikel. Gerade was die umfassenden Informationspflichten gegenüber den Kunden betrifft, bringt eine Ausdehnung dieser Informationen keinen Erkenntnismehrgewinn für die Konsumenten.

### **Aktueller Stand**

#### EU-Parlament

*Das EU-Parlament hat einen Berichterstatter festgelegt: Die Tschechische Abgeordnete Konečná der Linken Fraktion soll Ende Februar im IMCO Ausschuss Ihren Berichtsentwurf vorstellen. Die Abstimmung über den Bericht soll am 16./17. Mai 2022 im IMCO-Ausschuss des EP erfolgen.*

#### Bericht aus der Ratsarbeitsgruppe

*Die slowenische Ratspräsidentschaft hat Anfang Dezember einen überarbeiteten Vorschlag übermittelt, der aber in vielen Bereichen keine Verbesserungen zu unseren Kritikpunkten bringt. So wird weiterhin beim Diskriminierungsverbot auch auf den Wohnsitz des Kreditgebers abgestellt, was im Umkehrschluss einen Kontrahierungszwang einer österreichischen Bank mit einem ausländischen Kunden nach dessen Wohnsitzrecht bedeuten würde. Nach Kritik mehrerer Mitgliedstaaten wurde von der Ratspräsidentschaft vorgeschlagen, eine Schutzklausel einzufügen, um eine differenzierte Behandlung in begründeten Fällen zu ermöglichen, was positiv zu beurteilen ist. Auch will die Ratspräsidentschaft beim von der Kommission vorgeschlagenen Wording für die Umsetzung der EuGH-E Lexitor einen Schritt zurückmachen, indem die im Legislativvorschlag enthaltene Formulierung, dass unter laufzeitunabhängigen Kosten nur solche zu verstehen sind, die dem Kreditnehmer von der Bank auferlegt wurden (also nicht Drittkosten wie Grundbuchsgebühren und Kreditvermittlergebühren, die ein Durchlaufposten für die Bank sind), abgeändert werden soll. Schließlich sind auch die Vorschläge zu Zinssatzobergrenzen, die bereits im Kommissionsvorschlag enthalten waren, nach wie vor im Entwurf der Ratspräsidentschaft enthalten. Es wurde lediglich eine größere Flexibilität für die Mitgliedstaaten geschaffen. Auch bei der Kreditwürdigkeitsprüfung will die Ratspräsidentschaft daran festhalten, dass bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung trotz ausreichender Sicherheiten ein striktes Kreditvergabeverbot bestehen soll, anstatt einer wie bisher im VKrG vorgesehenen Warnpflicht des Kreditgebers, die dem Kreditgeber mehr Spielraum lässt, den Kredit - bei ausreichender Besicherung - dennoch zu vergeben. Lediglich die Möglichkeit, spezifische und begründete Umstände festzulegen, unter denen Kredite bei einer negativen Kreditwürdigkeitsprüfung gewährt werden könnten, wurden eingeräumt. Weiters wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie im Zusammenhang mit Crowdfunding Credit Services (CCS) besprochen. Mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, haben sich für eine Regulierung von CCS in einem eigenen Rechtsakt ausgesprochen. Es ist derzeit noch offen, ob für direkte Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ein Platzhalter eingefügt wird. Die Verhandlungen im Rat werden unter dem französischen Vorsitz fortgeführt.*

## **EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE**

Die EU-Kommission hat im Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
  - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten



- Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
  - Erarbeitung eines Single Rule Book;
  - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxisingerecht und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, dass bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.
  - Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.
  - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
  - Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
  - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
  - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;  
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
  - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA

vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. *Das Ziel muss es sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.* Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufichtigten, aber auch zwischen Beaufichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Derzeitiger Stand: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. Die Bundessparte bringt sich in diesen Prozess umfangreich ein.

Im Rat gab es bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus.

#### **Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister**

Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission an einer Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister, das alle privaten Besitztümer wie Gold, Immobilien und Kunstgegenstände miteinbeziehen soll. Die Pläne werden von der Bundessparte sehr kritisch gesehen. Die effizientere Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist zwar ein für den Standort wichtiges Vorhaben, dafür aber den „gläsernen Bürger“ zu schaffen, geht zu weit.

## **AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT**

Der Schwerpunkt bei der Geldwäsche-Bekämpfung liegt oft auf der Einhaltung der AML-Regeln („technische Compliance“). Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgsparameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirkungsvolle Geldwäsche-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. **mehr Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (FIU)**. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

#### **Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung**

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

#### **Verstärken der Geldwäsche-Meldestelle**

*Die Bundessparte tritt dafür ein, die Geldwäsche-Meldestelle personell und technisch deutlich „aufzurüsten“, damit eine bessere Datenanalyse der Geldwäsche-Verdachtsmeldungen ermöglicht wird. Die österreichische FIU hat derzeit 25 Mitarbeiter. Zum Vergleich: Die deutsche FIU hat derzeit 400 Mitarbeiter, bis 2026 soll diese auf 800 Mitarbeiter aufgestockt werden.*

## EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt.

*Am Europäischen Rat Mitte Dezember 2021 gab es keine neuen Umsetzungsfortschritte zur Vervollständigung der Bankenunion. Gearbeitet wird dem Vernehmen nach an einem konsensualen, mehrstufigen, fristengebundenen Arbeitsplan für die noch ausstehenden Elemente.*

*Der Koalitionsvertrag der neuen deutschen Bundesregierung enthält jedoch eine klare Position zu EDIS: Die deutsche Bundesregierung ist bereit, eine europäische Rückversicherung für die nationalen Einlagensicherungssysteme zu schaffen, die bei den Beiträgen nach Risiko differenziert. Eine Vollvergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme ist laut Koalitionsvertrag jedoch weiterhin nicht das Ziel. Auch wird das System der Rückversicherung an Voraussetzungen geknüpft: weitere Reduktion von Risiken in Bankbilanzen, weitere Stärkung des Abwicklungsregimes und der Erhalt der Institutssicherung der Sparkassen und Raiffeisen- und Volksbanken. Auch werden Schritte eingemahnt, um eine übermäßige Konzentration von Staatsanleihen in Bankbilanzen zu begrenzen.*

## ESMA - DRITTER BERICHT ZUR CSDR-UMSETZUNG VERÖFFENTLICHT

ESMA hat ihren CSDR-Bericht (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) über die Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) veröffentlicht (Dritter Bericht zur CSDR-Umsetzung). Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für CSD, die selbst bankähnliche Nebendienstleistungen erbringen. Vor allem aber enthält er mehrere Vorschläge zur Erleichterung der Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen durch Nicht-Banken-Zentralverwahrer, insbesondere um ihnen die Möglichkeit zu geben, Abwicklungsdienstleistungen in Fremdwährungen anzubieten. Die Empfehlungen der ESMA werden in die laufende gezielte Überprüfung der CSDR durch die EK einfließen, die die Erleichterung der Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen als eine der wichtigsten politischen Prioritäten identifiziert hat. *Bisher hat die Kommission keinen Gesetzesvorschlag veröffentlicht.*

*Die ESMA hat am 17. Dezember 2021 ein Public Statement veröffentlicht, um die praktische Umsetzung der EU-Regelung zur Abwicklungsdisziplin CSDR zu klären. Die CSDR-Regelung zur Abwicklungsdisziplin soll ab dem 1. Februar 2022 gelten. Die erwartete Änderung der CSDR sollte es der ESMA jedoch ermöglichen, einen späteren Starttermin für die CSDR-Buy-in-Regelung vorzuschlagen.*

## GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie

Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

### Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden und darf keinesfalls über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen werden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.
- Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- Nach den Vorgaben der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, *zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagserhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage gestellt wird.*
- *Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.*
- *Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.*

- *Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer. Nach der Richtlinie ist sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erhalten.*

## EU-WHISTLEBLOWER-RL

*Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf wurde bisher noch nicht veröffentlicht.*

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten. Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

## GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

*Die entsprechende Regelung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurde um weitere sechs Monate bis 30. Juni 2022 verlängert.* Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand am 10.11.2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

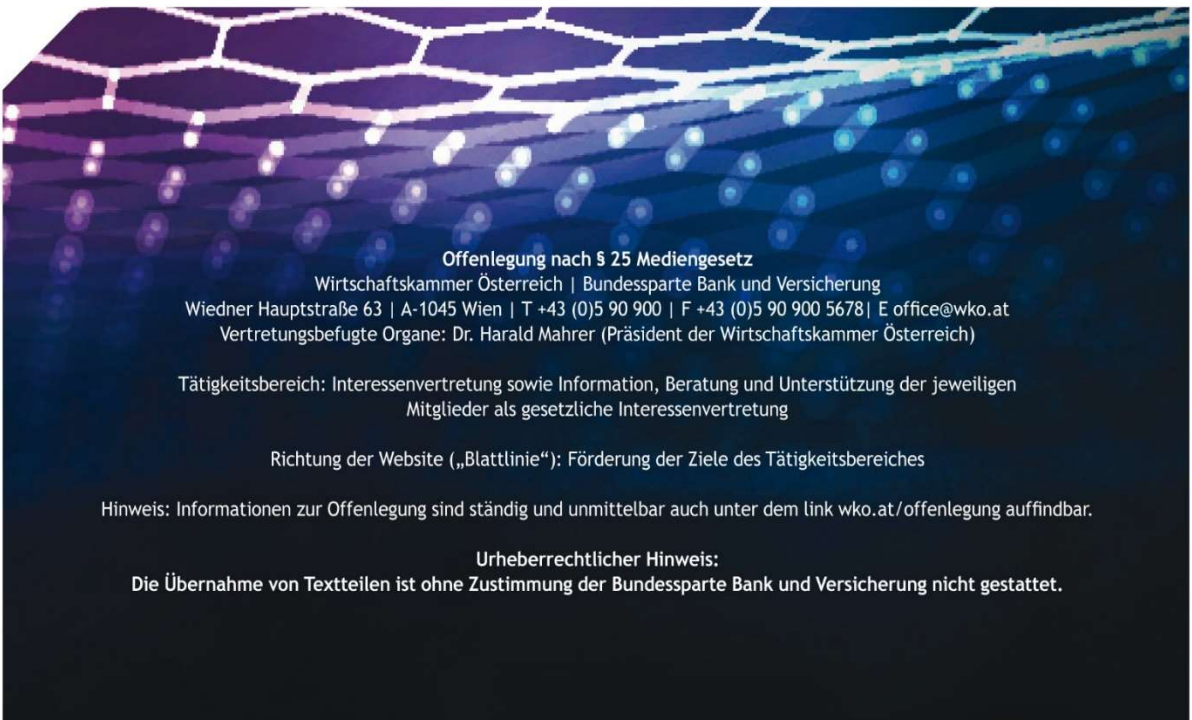
Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend wird das BMJ im 1. Quartal 2022 in weiteren Besprechungen die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen in Dauerrecht erörtern, wobei auch Vorbehalte einiger Stakeholder bestehen.

## **EU-KONSULTATION: MODERNISIERUNG DES DIGITALEN GESELLSCHAFTSRECHTS**

*Die EU-Kommission hat zu Jahresende 2021 ein Konsultationsverfahren zur „Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts“ eröffnet. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie), die auch in Österreich umzusetzen ist, wurde (z.B. durch vollständige Online-Verfahren für die Unternehmensgründung, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung beim Handelsregister) nach Ansicht der Kommission ein erster Schritt zur Förderung von digitalen Instrumenten und Verfahren im Gesellschaftsrecht gemacht. Mit der aktuellen Konsultation soll ein weiterer Schritt eingeleitet werden, um das EU-Gesellschaftsrecht weiter an die fortschreitenden digitalen Entwicklungen anzupassen.*

## **EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG**

Das Sozialministerium arbeitet derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 im Jänner/Februar 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.